

Kooperationsvereinbarung

§ 1 Präambel

Der Landkreis Lörrach, der/die Träger ambulanter Suchtberatungsstellen, die psychiatrische Klinik, die Krankenkassen, die Rentenversicherung, die Ärzteschaft, sowie sonstige Einrichtungen im Landkreis Lörrach schließen die nachfolgende Kooperationsvereinbarung mit dem Ziel, die Suchtkrankenversorgung im Landkreis Lörrach im Interesse der von Suchtproblemen betroffenen Menschen weiter zu entwickeln sowie die Zusammenarbeit zu intensivieren und verbindlicher zu gestalten.

Diese Kooperationsvereinbarung bezieht sich auf die „Empfehlungen für die Entwicklung und Einrichtung von Kommunalen Netzwerk Suchten“ des Ministeriums für Arbeit und Soziales in Baden-Württemberg vom 22.08.2005.

§ 2 Ziele

Ziel der Kooperationspartner ist es, auf der Grundlage eines gemeinsamen Verständnisses der Aufgaben von Suchthilfe für die von Suchtproblemen betroffenen Menschen im Landkreis Lörrach ein dem Schweregrad und der Verlaufsgestalt ihrer jeweils individuellen Problematik und Lebenssituation angemessenes, bedarfsgerechtes und zielgruppenspezifisches Beratungs- und Behandlungsangebot anzubieten.

Wesentliche Ziele des Kommunalen Netzwerk Sucht im Landkreis Lörrach sind

1. Entwicklung der kooperativen Mitwirkung aller an der Versorgung Suchtkranker Beteiligter
2. Weiterentwicklung niedrigschwelliger wohnortnaher Zugangsmöglichkeiten und das Angebot einer unmittelbaren Einleitung erforderlicher Hilfemaßnahmen
3. Angebot von Konsiliar- und Liaisondiensten und verbesserte Vernetzung mit dem System der medizinischen Primärversorgung
4. Sicherstellung der zeitnahen Auf- bzw. Übernahme von Hilfesuchenden
5. Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten Verfügbarkeit ambulanter, ganztägig ambulanter und vollstationärer Behandlungsmöglichkeiten und komplementärer Versorgungsstrukturen mit entsprechender Vernetzung
6. Vermeidung von Unterversorgung und nicht bedarfsgerechten Doppelstrukturen durch passgenaue Abstimmungsprozesse
7. Entwicklung eines gemeinsamen Qualitätsmanagements mit einheitlicher oder aufeinander abgestimmter Dokumentation und Konsens bzgl. der Erfolgskriterien
8. die Einrichtung bzw. Weiterentwicklung interdisziplinärer Fallkonferenzen für Suchtkranke mit komplexem Hilfebedarf unter vereinbarter Moderation und mit verbindlichen Zielabsprachen (im Sinne eines Case Managements)
9. die angemessene Berücksichtigung der Schnittstellen zur Suchtprävention

Lokalen bzw. regionalen Besonderheiten der Versorgungsstruktur ist dabei angemessen Rechnung zu tragen.

Kommunales Netzwerk Sucht Landkreis Lörrach

§ 3 Zusammenarbeit

Jeder Kooperationspartner bringt seine Kompetenzen in das Netzwerk Sucht ein. Die Kooperationspartner im Netzwerk Sucht wirken partnerschaftlich und interdisziplinär zusammen. Die Mitglieder im Netzwerk Sucht verpflichten sich zu einer verbindlichen Zusammenarbeit und einer regelmäßigen Teilnahme an den gemeinsamen Gremien.

§ 4 Suchthilfeplanung

Die Weiterentwicklung der Suchtkrankenversorgung im Landkreis Lörrach wird als gemeinschaftliche Aufgabe des Landkreises, der Träger von Versorgungseinrichtungen, der Ärzteschaft, der Kostenträger und sonstiger Einrichtungen betrachtet.

§ 5 Gremien des Kommunalen Netzwerk Sucht

Die Arbeit des Kommunalen Netzwerk Sucht wird von einem »Lenkungsausschuss« moderiert. Mitglieder des Lenkungsausschusses sind die im Kommunalen Netzwerk Sucht vertretenen Träger von psychosozialen, rehabilitativen und akutmedizinischen Versorgungseinrichtungen, Kosten- und Leistungsträger (Krankenversicherung, Rentenversicherung), die Ärzteschaft, die Agentur für Arbeit, Anbieter aus dem Bereich sonstiger Einrichtungen (Bürgerschaftlichen Engagements, Selbsthilfe, Angehörige) sowie der Landkreis Lörrach und Vertreter der Kreistagsfraktionen.

Aufgabe des Lenkungsausschusses ist die Optimierung der Suchthilfestrukturen im Landkreis Lörrach unter Nutzung möglicher Synergieeffekte und Optimierung der Steuerung der vorhandenen Ressourcen. Im Einzelnen können dies sein:

- Überprüfung der vorhandenen Versorgungsstruktur und der Versorgungskapazitäten
- Abstimmung der unterschiedlichen Interessen von Landkreis, Kosten- und Leistungsträgern
- Einbeziehung der Interessen von Betroffenen und Angehörigen (z. B. Organisationen bürgerschaftlichen Engagements)
- Weiterentwicklung wohnortnaher niedrigschwelliger Zugangsmöglichkeiten von Betroffenen in das Suchthilfesystem
- Gewinnung zusätzlicher Partner für das Kommunale Netzwerk Sucht
- Organisation von Fortbildungsangeboten

sowie die in § 2 genannten Ziele.

§ 6 Geschäftsordnung

Die Arbeitsweise des Lenkungsausschusses wird in einer Geschäftsordnung geregelt¹.

§ 7 Datenschutz

Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden im Netzwerk Sucht strikt und jederzeit beachtet. Bei Austausch patientenbezogener Informationen werden die Betroffenen umfassend informiert; ggf. wird eine schriftliche Entbindung von der Schweigepflicht eingeholt.

¹ Notwendiger Bestandteil, s. Nr. 9 Empfehlungen Sozialministerium

Kommunales Netzwerk Sucht Landkreis Lörrach

§ 8 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein sollten oder diese Vereinbarung Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll diejenige wirksame Bestimmung vereinbart werden, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht. Im Falle von Lücken soll diejenige Bestimmung vereinbart werden, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

§ 9 Inkrafttreten

Die Kooperationsvereinbarung „Kommunales Netzwerk Sucht Landkreis Lörrach“ tritt zum 01.01.2009 in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

Mit der Unterschrift wird die Geschäftsordnung des Lenkungsausschusses anerkannt (siehe Anlage 1).

Lörrach, den 22.10.2008